

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 137/12 B**

L 1 KR 240/11 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 20 KR 204/07 (SG Neuruppin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,  
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und  
die Richterinnen Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-  
zialgerichts Berlin- Brandenburg vom 16. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

### I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, Krankengeld (Krg) über den 23.10.2007 hinaus zu bekommen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, ein Anspruch auf Krg wegen einer Verletzung der Schulter und des Oberarms am 23.11.2004, die mindestens bis 6.2.2008 Arbeitsunfähigkeit (AU) begründet habe, sei nach Gewährung von Krg für 552 Tage spätestens am 23.10.2007 erschöpft gewesen. Ein weitergehender Krg-Anspruch scheitere daran, dass die Leistungsdauer nicht dadurch verlängert werde, dass weitere Krankheiten (AU-Bescheinigungen vom 21.11.2007, 20.12.2007, 5.2.2008) hinzugetreten seien (*Urteil vom 16.11.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

### II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1, 2 und 3 SGG.
- 4 1. Die Klägerin legt eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert schon nicht hinreichend klare Rechtsfragen. Soweit sie sinngemäß die Fragen aufwirft, was iS von § 48 SGB V "dieselbe Krankheit", was "hinwegtretende- und verbleibende Krankheit" sei, ferner was "ohne zeitliche Begrenzung" bedeute und was damit gemeint sei, dass eine "hinzutretende Krankheit die Anspruchsdauer nicht verlängert", zeigt sie damit schon im Ansatz den Klärungsbedarf unter der Berücksichtigung der vorhandenen Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht auf (*vgl zB BSG SozR 4-2500 § 48 Nr 3 RdNr 16; SozR 4-2500 § 48 Nr 4 RdNr 11 ff mwN*).



- 6 2. Die Klägerin legt auch eine Rechtsprechungsdivergenz nicht hinreichend dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN).
- 7 Die Klägerin stellt bereits keine abweichenden Rechtssätze des LSG-Urteils und der zitierten BSG-Entscheidungen gegenüber. Zudem setzt sie sich nicht damit auseinander, ob und inwieweit höchstrichterliche Rechtsprechung zum Lauf einer neuen Blockfrist bei neu auftretender Erkrankung hier entscheidungserheblich sein könnte. Sie hatte hierzu besonderen Anlass, weil das LSG - mit Verfahrensrügen nicht angegriffen und deshalb in einem Revisionsverfahren bindend (§ 163 SGG; dazu auch 3.) - festgestellt hat, dass die weiteren Erkrankungen der Klägerin zur fortbestehenden sturzbedingten Verletzung hinzutraten. Soweit die Klägerin darüber hinaus eine Abweichung von weiterer Rechtsprechung des LSG rügt, kommt es hierauf nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht an. Darüber hinaus fehlt es an Darlegungen dazu, dass die Klägerin nach dem 23.10.2007 noch mit Anspruch auf Krg versichert war.
- 8 3. Die Klägerin bezeichnet mit ihrem Vorbringen auch keinen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensmangel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen Beschwerdeführer die Umstände bezeichnen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN). Daran fehlt es.
- 9 Die Klägerin bezeichnet keinen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf Anträge bei dem SG kommt es dagegen nicht an. Die Tatsache, dass die Klägerin erst seit dem 1.12.2010 eine eigene Rente bezieht, entspricht im Übrigen den Feststellungen der Vorinstanz. Die Klägerin legt auch nicht dar, ob und inwieweit die Entscheidung des LSG auf der weiter gerügten fehlenden Protokollierung beruhen könnte.



- 10      4. Der Hinweis, die Klägerin habe die 78-Wochen-Frist während "der vorherigen beendeten Krankheit" noch nicht ausgeschöpft, legt keinen der abschließend im Gesetz genannten Zulassungsgründe dar. Er richtet sich allein gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11      5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)